



HESSISCHER LANDTAG

21. 01. 2021

HHa

Änderungsantrag

**Fraktion der CDU,
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**zu Gesetzentwurf
Landesregierung**

**Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen
für das Haushaltsjahr 2021 (Haushaltsgesetz 2021)
in der Fassung der Beschlussempfehlung
Drucksache 20/4214 zu Drucksache 20/3978**

Der Landtag wolle beschließen :

Der Gesetzentwurf in der Fassung der Beschlussempfehlung und des Berichts des Haushaltsausschusses wird wie folgt geändert:

1. § 13 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Das Ministerium der Finanzen kann im Rahmen der Kreditfinanzierungen Vereinbarungen (Derivate) zum Ausschluss von Währungsrisiken treffen.“
 - b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Zur Vermeidung von Negativzinsrisiken bei bereits vereinbarten Derivaten können im Rahmen der bestehenden Schulden und der laufenden Kreditaufnahme weiterhin Derivate zum Ausschluss dieses Risikos vereinbart werden.“
2. § 17 wird aufgehoben.
3. § 18 wird zu § 17.

Begründung:

Zu Nr. 1

Seit 2014 wird die haushaltsrechtliche Ermächtigung nach Abschluss der Zinssicherungsstrategie nur noch genutzt, um Risiken auszuschließen. Die seit 2014 nicht entsprechend genutzte Ermächtigung kann nunmehr auch formal im Haushaltsgesetz gestrichen werden. Derivate zur Steuerung von Zinsänderungsrisiken oder zur Optimierung von Kreditkonditionen sind danach nicht mehr möglich. Lediglich eine Ermächtigung zum Ausschluss von Währungsrisiken oder Risiken aus Negativverzinsung im Zusammenhang mit den bereits bestehenden Derivaten des Landes soll bestehen bleiben.

Zu Nr. 2

Im Rahmen einer zwischen der Landesregierung und den Kommunalen Spitzenverbänden getroffenen Übereinkunft zum Umgang mit den Kommunalmitteln des Sondervermögens „Hessens gute Zukunft sichern“ wurden für die Finanzausgleichsmassen der Jahre 2021 – 2024 Festbeträge vereinbart, die im Hessischen Finanzausgleichsgesetz (HFAG) festgeschrieben werden sollen. Ein Gesetzentwurf zur Änderung des HFAG ist bereits eingebracht worden. Eine gesetzliche Regelung zur Finanzausgleichsmasse im Haushaltsgesetz ist deshalb nicht mehr erforderlich.

Zu Nr. 3
Folgeänderung.

Wiesbaden, 21. Januar 2021

Für die Fraktion
der CDU
Die Fraktionsvorsitzende:
Ines Claus

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Der Fraktionsvorsitzende:
Mathias Wagner (Taunus)